

Erworben . Besessen . Vertan

Dokumentation zur Restitution von Ernst Ludwig Kirchners Berliner Straßenszenen

Herausgegeben von Ludwig von Pufendorf für den Förderkreis Brücke-Museum. Mit Beiträgen von Katrin und Hans Georg Hiller von Gaertringen, Friedrich Kiechle, Magdalena M. Moeller, Ludwig von Pufendorf, Peter Raue, Leopold Reidemeister, Michael Scharbert und Volker Wahl

Kerber Art, Kerber Verlag Bielefeld, 2018, ISBN 978-3-7356-0488-0, 264 Seiten, 98 farbige und 42 schwarzweiße Abbildungen, Hardcover gebunden, Format 29 x 25 cm, € 45,00 / CHF 55,26

Die Restitution von Ernst Ludwig Kirchners *Berliner Straßenszene* im Jahr 2006 an Anita Halpins, die Enkelin des jüdischen Kunstsammlers Alfred Hess (vergleiche dazu <https://www.google.de/search?q=kirchner+berliner+stra%C3%9Fenszene&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ved=2ahUKEwiUyoqr3fPdAhVoqIsKHRu8APQQsAR6BAgDEAE&biw=1500&bih=910>), hat die Frage aufgeworfen, ob diese Rückgabe zurecht – weil verfolgungsbedingt – erfolgt ist oder nicht. Alfred Hess (1874 –1931) hatte 1915 die Schuhfabrik seines Vaters übernommen und war geschäftsführender Gesellschafter der Fabrik geworden. 1919 hat er begonnen, Kunst zu sammeln. 1930 geriet das Familienunternehmen im Zuge der Weltwirtschaftskrise in die Zahlungsunfähigkeit. Die Witwe Tekla Hess hat am 20. Februar 1932 das inzwischen überschuldete Erbe ausgeschlagen; Alleinerbe wurde der gemeinsame Sohn Hans Hess. Das über der Schuhfabrik schwebende Vergleichsverfahren konnte nach diversen Verhandlungen und Vergleichen am 19. Mai 1933 durch das Amtsgericht Erfurt aufgehoben werden.

Gestritten wird nun über die Frage, ob der Verkauf von Ernst Ludwig Kirchners Schlüsselwerk von 1913 zur Jahreswende 1936/37 an den deutschen Sammler Carl Hagemann ohne die NS-Herrschaft „zu diesem Zeitpunkt, an diesem Ort“ und zu dem verlangten Kaufpreis wirtschaftlich notwendig gewesen wäre und ob der vereinbarte Kaufpreis von 3000 Reichsmark geflossen ist oder nicht (vergleiche dazu die Presseerklärung zur Rückgabe des Gemäldes von Ernst Ludwig Kirchner „Berliner Straßenszene“: <https://weFriedrichkiechle.archive.org/web/20160820181323/http://www.nazi-looted-art.de/kirchner-restitution/> und Ludwig von Pufendorf, Dokumentarische Chronologie. Eine Einführung, S. 57 – 122, dort insbesondere S. 81 ff. und S. 103). Für den unter anderem mit Erb- und Restitutionsrecht befassten renommierten Verwaltungsjuristen, Rechtsanwalt und Vorsitzenden des Freundeskreises des Berliner Brücke-Museums Ludwig von Pufendorf ist die Antwort eindeutig: Sie war „nicht ein Funken verfolgungsbedingt“ (Ludwig von Pufendorf nach Dorothee Baer-Bogenschütz, Wieder im Rampenlicht. In: Kunstzeitung Juni 2018 S. 5).

Die von ihm 11 Jahre nach der Versteigerung von Kirchners Hauptwerk am 8. November 2006 bei Christies in New York vorgelegte akribisch recherchierte Dokumentation zur Provenienz von Kirchners *Berliner Straßenszene*, den Umständen ihres Verkaufs, ihrer Bedeutung für das Berliner Brücke-Museum, ihrer Restitution an Anita Halpins und ihrer Ersteigerung durch den Kosmetikerben Ronald S. Lauder für 30 Millionen Euro will auf grundsätzliche Problemstellungen aufmerksam machen, die bei Restitutionsverfahren anhängig sind und einen öffentlichen Diskurs verlangen.

Die Probleme fangen für von Pufendorf damit an, dass sich öffentliche Institutionen nicht selten scheuen, die Herausgabe von Kulturobjekten zu verweigern, weil sie die Auseinandersetzung in den Medien scheuen oder bei der Herausgabe auf die mediengestützte positive Wirkung etwa bei Wahlen setzten. „Hinzu kommt, dass teilweise auch die Auffassung vertreten wird, dass jedes Kulturgut, das sich zu Zeiten des NS-Regimes vor seiner Veräußerung in jüdischem Besitz befunden hat, allein aufgrund des der jüdischen Bevölkerung zugefügten Unrechts in jedem Fall zurückzuerstatten sei. Dabei wird jedoch nicht nur die Präzedenzfallwirkung solcher offenkundigen Fehlentscheidungen verkannt, sondern auch, dass wesentliche schuldzuschreibungsmotivierte moralische Beurteilungskriterien, denen die ethikimmanenten Maßstäbe des Rechts abhandenkommen sind, zwangsläufig zu neuem Unrecht führen“ und „wiedererstarnten rechtsradikalen Kreisen neue Nahrung geben“ (Ludwig von Pufendorf S. 7). Im Berliner Verfahren hat nicht nur überrascht, dass die Entscheidung ohne konkrete, substanziierte Auseinandersetzung mit den historischen Fakten verteidigt wurde, sondern auch, wie sehr sich die Institutionen unter einen nicht „zu rechtfertigenden pseudomoralischen Druck setzen“ ließen und sie das in der Washingtoner Erklärung zur Restitution von von Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken und in ihrer deutschen Adaption vorgesehene „Mediationsangebot einer Anrufungsmöglichkeit“ zu keinem Zeitpunkt auch nur in Erwägung gezogen haben (Ludwig von Pufendorf S. 8).

Schließlich hätte darauf bestanden werden müssen, dass die Erbenseite keine für das Verfahren relevanten Unterlagen zurückzuhalten darf und dass die von ihr unterbreitete Faktenlage zwingend nachrecherchiert werden muss. „Nichts dergleichen ist indessen geschehen“. Spätestens nach der Erklärung der Erbenseite, dass es der Antragstellerin und Erbin [...] vorbehalten bleiben muss, zu entscheiden, ob und welche Unterlagen und auch wann diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, „hätten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden müssen, sich eigenständig einen Kenntnisstand wie den in der jetzt vorgelegten Chronologie zu verschaffen. Die Missbrauchsklausel in der Anlage V a bietet dazu folgende Handreichung: >Hat der Anspruchsteller sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen (**Missbrauch**), kann die Herausgabe verweigert werden.< Von dieser künftig strenger zu handhabenden Klausel auch Gebrauch zu machen, wäre die zwingende Folge gewesen. Die *Berliner Straßenszene* hinge noch im Brücke-Museum und könnte das Glanzstück seiner Jubiläumsausstellung zum 50-jährigen Bestehen sein“ (Ludwig von Pufendorf S. 9).

Aus den genannten Gründen soll die vorgelegte Publikation „zu größerer Achtsamkeit gegenüber neuen Missgriffen in der Kulturgüterrestitution mahnen sowie zu genauer Unterscheidung zwischen aufrichtigem Bestreben nach Anerkennung erlittenen Unrechts durch Rückgabe oder Entschädigung und berechnender Instrumentalisierung von Leid beitragen, [...] damit durch erwiesenen Missbrauch nicht auch noch ein Schatten auf jene Restitutionen fällt, die auf transparente Weise zu Recht erfolgt sind“ (Ludwig von Pufendorf, a. a. O.).

Dass der Kerber Verlag die Herausgabe des Buches übernommen hat, nachdem ein anderer großer deutscher Kunstverlag das Buchprojekt gecancelt hatte, ist ihm hoch anzurechnen.

